



**Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -**

ZU - Klausur

am 08. April 2024

ZU-II/24 = Z 9 am 26.09.2025

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **19** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist separat von der Bearbeitung abzugeben. Er ist nicht Bestandteil der Bearbeitung und wird vernichtet. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Rechtsanwältin Rita Raute

per beA

Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover

Lohstraße 5
49074 Osnabrück
Tel.: 0541/499 379
Fax: 0541/499 380
rain-raute@recht.de
Sparkasse Osnabrück
IBAN: DE90 2655 0105 7778 5800 22
BIC: NOLADE22XXX
USt-ID: DE178513850
Mein Zeichen: **158/23**
13.11.2023

Klage

des Kindes Konstantin Kellermann, vertreten durch den Vater Herrn Klaus Kellermann,
Katharinenstraße 33, 49078 Osnabrück,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Rita Raute, Lohstraße 5, 49074 Osnabrück,
gegen

1. Herrn Balthasar Buche, Bristoler Straße 6, 30175 Hannover,

- Beklagter zu 1) -

2. die Wald Versicherung AG, gesetzlich vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder Dr.
Anton Ahorn, Erwin Eiche, Ludwig Linde und Dr. Tanja Tanne, Forststraße 35,
12163 Berlin,

- Beklagte zu 2) -

Prozessbevollmächtigter zu 1) und 2): Rechtsanwalt Ulf Rupp, Tal 1, 30175 Hannover,
wegen: Forderung.

Namens und in Vollmacht des Klägers werde ich beantragen,

- 1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 40 € zu zahlen,**
- 2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe ins Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch 5.000 €, zu zahlen, und**
- 3. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger sämtliche weiteren unfallbedingten Schäden aus dem Vorfall vom 05.03.2023 im Wald des Beklagten zu 1) am Nasenplatzweg zu ersetzen.**

Bereits jetzt stelle ich vorsorglich den Antrag nach § 331 Abs. 3 ZPO.

Begründung:

Der Kläger macht – vertreten durch seinen Vater – Ansprüche im Zusammenhang mit einem Unfall im Wald des Beklagten zu 1) geltend.

Der Beklagte zu 1) ist Eigentümer und Besitzer von 4,5 Hektar Wald innerhalb des Gebietes der Stadt Hannover. Er ist eigenverantwortlich für die Bewirtschaftung seines Waldes tätig. Die Beklagte zu 2) ist ein Versicherungsunternehmen, deren Versicherungsnehmer der Beklagte zu 1) ist. Der Beklagte zu 1) unterhält bei der Beklagten zu 2) eine Waldhaftpflichtversicherung.

Der am 31.01.2021 geborene Kläger besuchte mit seinem Vater dessen in Hannover wohnenden Bruder, also den Onkel des Klägers, über das Wochenende vom 03. bis zum 05.03.2023. Vor der Heimreise am 05.03.2023 begab sich der Vater des Klägers gegen 09:45 Uhr gemeinsam mit dem Kläger zum nahegelegenen städtischen Waldspielplatz am Eisweiherweg. Während der Kläger spielte, unterhielt sich dessen Vater mit den Eltern anderer Kinder.

Der Kläger entdeckte gegen 10:15 Uhr einen nur ca. 70 Meter vom Waldspielplatz entfernten Holzpolter, also gestapeltes Rundholz (Baumstämme), das nach der Ernte auf einem Sammelplatz zum Abtransport bereitgelegt wird. Diesen Holzpolter hatte der Beklagte zu 1) in Bewirtschaftung seines Waldes wenige Tage zuvor auf seinem Waldgrundstück, das unmittelbar östlich des Nasenplatzwegs beginnt, errichtet. Der Holzpolter war unmittelbar am Rand des Nasenplatzweges platziert. Der Nasenplatzweg trifft wiederum auf den Eisweiherweg. Ein solcher Holzpolter übt eine Faszination auf Kleinkinder aus. Allerdings stellt er zugleich eine erhebliche Gefahr für sie dar, da Kleinkinder die damit verbundenen Gefahren kaum einschätzen können. Weder wurde ein Betreten durch Absperrband untersagt noch wurde auf die Gefahren hingewiesen. Die entrindeten und deshalb sehr rutschigen Stämme waren nur an der untersten Stammreihe gegen Wegrutschen gesichert. Eine Sicherung der oberhalb liegenden Stämme gegen Abrutschen fehlte dagegen.

Beweis: Lichtbilder von dem Holzpolter, **Anlagenkonvolut K 1**

Der Vater des Klägers, der sich in einer Gruppe von Eltern auf dem Spielplatz aufhielt, sah seinen Sohn um die Ecke verschwinden und ging ihm direkt hinterher. Als er ihn wiederentdeckte, war der Kläger bereits im Begriff, auf den Holzpolter zu steigen, um

diesen – wie es Kinder eben tun – zu beklettern. Auf das warnende Zurufen seines Vaters reagierte der Kläger nicht. Dem Vater war es auch nicht möglich, den Kläger noch zu erreichen, um ihn mit körperlichen Mitteln vom Beklettern des Holzpolsters abzuhalten. Unmittelbar als der Kläger auf der ersten Reihe der Stämme stand, rutschte ein Stamm aus der zweiten Reihe nach unten auf den Fuß des Klägers. Der Kläger versuchte, sich zu befreien, und fiel dabei auf seinen Hinterkopf und seine rechte Hand. Die Brille des Klägers fiel auf den Boden, wobei die Gläser zerbrachen und Teile des Gestells abbrachen. Der Vater konnte den Kläger gemeinsam mit einem Passanten befreien und fuhr mit seinem Sohn in die Medizinische Hochschule Hannover.

Der Kläger erlitt durch den Unfall eine Mittelfußknochenfraktur sowie eine Radiusfraktur im Handgelenksbereich rechts. Er wurde in der Kinderklinik der Medizinischen Hochschule Hannover stationär aufgenommen und musste sich am Folgetag in der Kinderchirurgie zwei Operationen unterziehen. Am Handgelenk wurde ihm eine Metallplatte eingesetzt. Komplexer war wegen der Art des Bruchs die Operation am Mittelfußknochen. Der anschließende stationäre Klinikaufenthalt dauerte zehn Tage.

Beweis: Operationsberichte und Entlassungsbericht der Kinderklinik der Medizinischen Hochschule Hannover, **Anlagenkonvolut K 2**

Der Kläger durfte wegen des Bruchs des Mittelfußknochens seinen Fuß sechs Wochen nach der Operation nicht belasten und litt unter starken Schmerzen. Auch nach Ablauf der sechs Wochen litt der Kläger für weitere acht Wochen unter Schmerzen. Im gesamten Zeitraum konnte der Kläger seine Kita (Kindertagesstätte Delfin Osnabrück) nicht besuchen und sich kaum bewegen. Spielen mit befreundeten Kindern war nicht möglich, da Kinder in diesem Alter noch nicht miteinander spielen und interagieren können, während sie einfach sitzen bleiben, wozu der Kläger indes gezwungen war. Die Lebensqualität des Klägers war daher stark eingeschränkt. Man kann es sich kaum vorstellen, was es für einen Zweijährigen bedeutet, sich kaum bewegen zu können.

Beweis: Anhörung des Vaters,
Berichte der Kinderärztin Dr. med. Ute Birk vom 17.03.2023, 06.04.2023, 28.04.2023, 17.05.2023 und 16.06.2023, **Anlagenkonvolut K 3**,
Einholung eines Sachverständigengutachtens

Überdies ist nicht ausgeschlossen, dass es aufgrund der erheblichen Fußverletzung und der psychisch belastenden Situation zu weiteren Schäden kommen wird, deren

Eintritt bislang nicht abzusehen ist. Das Gleiche gilt wegen der nach wie vor im Körper des Klägers befindlichen Metallplatte am Handgelenk. Ob und wann diese entfernt werden muss und welche Folgen dies haben wird, ist noch nicht absehbar.

Beweis: Bericht der behandelnden Kinderärztin Dr. med. Ute Birk vom 16.06.2023, liegt bereits vor

Dem Kläger ist zudem ein Sachschaden entstanden, da seine Brille unfallbedingt zerstört wurde. Es handelte es sich um eine Brille mit einem Janosch-Tigerenten-Motiv, die der Kläger zum zweiten Geburtstag von seinem Onkel Walter in Anwesenheit des Vaters geschenkt bekommen hatte. Medizinisch indiziert war die Brille, die Gläser ohne Sehstärke hatte, nicht. Zum Unfallzeitpunkt hatte sie noch einen Wert von 40 €.

Beweis: Zeugnis des Herrn Walter Kellermann, Sallstraße 83, 30171 Hannover,
Anhörung des Vaters,
Einholung eines Sachverständigengutachtens

Mit anwaltlichem Schreiben vom 25.08.2023 sind die Beklagten außergerichtlich zur Anerkennung ihrer Einstandspflicht und Zahlung aufgefordert worden. Die darin gesetzte Frist von drei Wochen ist fruchtlos verstrichen.

Beweis: Nachdruck des Schreibens vom 25.08.2023, **Anlage K 4**

Raute

Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Klageschrift vom 13.11.2023 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert worden ist. Sie ist am selben Tag dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und ordnungsgemäß dort eingegangen.

Es ist weiter davon auszugehen, dass Richterin am Landgericht Schneider als Einzelrichterin mit gerichtlicher Verfügung vom 17.11.2023 ordnungsgemäß das schriftliche Vorverfahren angeordnet und den beiden Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwiderung auf die Klage gesetzt hat. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung ist der Prozessbevollmächtigten des Klägers und dem Prozessbevollmächtigten der beiden Beklagten – diesem zusammen mit der Klageschrift nebst Anlagen – jeweils am 24.11.2023 ordnungsgemäß zugestellt worden.

ULF RUPP
RECHTSANWALT

per beA

Landgericht Hannover

Volgersweg 65

30175 Hannover

Tal 1

30175 Hannover

Tel.: 0511/899600

Fax: 0511/899601

ra.rupp@kanzlei.de

Sparkasse Hannover

IBAN: DE90 2505 0180 5400 6577 48

BIC: SPKHDE2HXXX

USt.-ID.: DE175523780

07.12.2023

Mein Zeichen: 211/23

Verteidigungsanzeige und Klageerwiderung

In dem Rechtsstreit

Kellermann ./ Buche u.a. (Az.: 12 O 1358/23)

zeige ich an, dass ich die beiden Beklagten vertrete.

Ich werde beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Vorausgeschickt sei, dass die Beklagten den Vorfall sehr bedauern. Die Klage ist allerdings weder zulässig noch begründet.

Vorab bedarf der klägerische Vortrag weniger, jedoch wichtiger Korrekturen bzw. Ergänzungen. Der Kläger unterlässt es vorzutragen, dass die Parteien einen Abgeltungsvergleich geschlossen haben. Dass sich die Prozessbevollmächtigte des Klägers daran nicht mehr festhalten lassen will, ist unbeachtlich. Eine Widerrufsmöglichkeit ist im Vergleich nicht vorgesehen.

Im Einzelnen:

Wie die Prozessbevollmächtigte des Klägers noch zutreffend ausführt, ließen die Beklagten die ihnen mit Schreiben vom 25.08.2023 zur Regulierung gesetzte Frist verstreichen. Ich habe jedoch sodann telefonisch Kontakt mit der Prozessbevollmächtigten des Klägers aufgenommen und diese gebeten, einen Vergleichsvorschlag zu unterbreiten, da in dem Telefongespräch eine solche Lösung jedenfalls nicht ausgeschlossen erschien. Mit Fax vom 10.09.2023 bot die

Prozessbevollmächtigte des Klägers sodann Folgendes an:

„Abgeltungsvergleich“

1. Herr Balthasar Buche, wohnhaft Bristoler Straße 6 in 30175 Hannover, und die Wald Versicherung AG, geschäftsansässig Forststraße 35 in 12163 Berlin, verpflichten sich als Gesamtschuldner, an Konstantin Kellermann, geboren am 31.01.2021, wohnhaft Katharinenstraße 33 in 49078 Osnabrück, vertreten durch seinen Vater Herrn Klaus Kellermann, 1.000 € zu zahlen.

Der Betrag ist auf folgendes Kanzleikonto der Rechtsanwältin Rita Raute zu zahlen: IBAN: DE90 2655 0105 7778 5800 22, BIC: NOLADE22XXX, Sparkasse Osnabrück.

2. Mit diesem Vergleich sind alle Ansprüche des Konstantin Kellermann wegen körperlicher Verletzungen und daraus resultierender Folgen aus dem Vorfall auf dem Holzpolter in der Nähe des Waldspielplatzes in 30175 Hannover, gleich welcher Art, erledigt, gleichgültig, ob die Ansprüche bekannt oder unbekannt sind oder ob sie geltend gemacht wurden oder nicht.“

Beweis: Fax vom 10.09.2023, **Anlage B 1**

Zwar übersandte die Prozessbevollmächtigte des Klägers bereits zehn Minuten später ein weiteres Fax, in dem sie mitteilte, das vorherige Angebot sei zu ignorieren, weil eine finale Abstimmung mit ihrer Mandantschaft noch nicht stattgefunden habe. Darauf kommt es aber nicht an, weil mit Eingang des ersten Faxes am 10.09.2023 um 19:23:34 Uhr auf dem Gerät des Prozessbevollmächtigten der Beklagten, jedenfalls aber mit dem Ausdruck des Faxes in dessen Kanzlei nur wenige Sekunden später, bereits die Möglichkeit der Kenntnisnahme des Angebots bestand. Konsequenterweise nahm der Prozessbevollmächtigte der Beklagten, nachdem er am Montag aus dem Wochenende wieder in seiner Kanzlei erschienen war, dieses Angebot ebenfalls per Fax bereits am 11.09.2023 um 07:45:49 Uhr an.

Doch auch unabhängig davon hat die Klage keine Aussicht auf Erfolg. Die Vertretung des Klägers allein durch seinen Vater reicht nämlich nicht aus. Üblich ist immer noch das gemeinsame Sorgerecht beider Eltern, die das Kind gemeinschaftlich zu vertreten haben.

Die Klage wäre überdies aus mehreren Gründen unbegründet. Für die Beklagte zu 2) ergibt sich dies daraus, dass sie vom Kläger nicht direkt in Anspruch genommen werden kann. Ein Direktanspruch besteht nur, wenn es sich um eine Haftpflichtversicherung zur Erfüllung einer

nach dem Pflichtversicherungsgesetz bestehenden Versicherungspflicht handelt (§ 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG), wie es bei der KFZ-Haftpflichtversicherung der Fall ist. Andere Gründe, weshalb ein Direktanspruch bestehen sollte, sind nicht erkennbar.

Gegen den Beklagten zu 1) bestehen ebenso wenig Ansprüche. Weder bei der Errichtung noch in der Ausgestaltung des Holzpolters wurden Pflichten verletzt. Ein Wald soll ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet werden (§ 11 Abs. 1 S. 1 BWaldG). Dies setzt das Errichten von Holzpoltern voraus. Dabei handelt es sich demnach um eine waldspezifische Gefahr, für deren Realisierung der Waldeigentümer keine Verantwortung trägt, sondern in die sich der Nutzer des Waldes auf eigene Gefahr begibt (§ 14 Abs. 1 S. 3 und 4 BWaldG). Das Errichten von Holzpoltern ist schon deshalb nicht mit besonderen Pflichten zulasten des Waldeigentümers verbunden. Der Beklagte zu 1) wurde sogar überobligatorisch tätig, indem er den Holzpolter gegen Abrutschen absicherte, indem er um die unterste Stammreihe Keile einschlug.

Maßgeblich ist zudem, dass Holzpolter jeder Person, die sich im Wald aufhält, bekannt sind. Dass Holzpolter nicht zur Freizeitbeschäftigung dienen, insbesondere nicht als Klettergerüst, sollte dementsprechend auch bekannt sein. Dies war wohl auch dem Vater des Klägers bewusst, der nach dem klägerischen Vortrag seinen Sohn noch vom Beklettern des Holzpolters – zu Recht – abhalten wollte. Dass der Vater dazu nicht in der Lage war, stellt eine Verletzung der ihn treffenden Pflichten dar. So konnte der Kläger den Spielplatz verlassen und die Strecke von 70 Metern bis zum Holzpolter zurücklegen. Diese durch seinen Vater begangene Pflichtverletzung hat sich der Kläger zurechnen zu lassen. Im Unfall hat sich die Gefahr realisiert, die darin liegt, dass der Vater nicht ausreichend auf seinen Sohn – einen Zweijährigen! – aufgepasst hat. Und das, obwohl im Wald für Kleinkinder vielfältige Gefahren bestehen. Gerade in der konkreten Situation, die im nachfolgenden Kartenausschnitt verdeutlicht wird, durfte der Vater seinen Sohn nicht aus den Augen lassen. Denn in unmittelbarer Nähe des Spielplatzes befindet sich eine T-Kreuzung. Der Nasenplatzweg ist aufgrund des Bewuchses nicht einzusehen.

Beweis: Luftbildaufnahme von der Örtlichkeit, **Anlage B 2**

Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit im Rahmen eines Ortstermins

Kleinkinder hier außer Sicht zu lassen, setzt sie Gefahren aus, die vom Waldspielplatz aus nicht zu erkennen, geschweige denn zu beherrschen sind. Bekanntermaßen haben Zweijährige noch

ein weitgehend unentwickeltes Gefahrenbewusstsein, sodass sie sich nicht selbst vor potentiellen Gefahren schützen können.

Da es sich bei Holzpoltern um eine allgemein bekannte Waldgefahr handelt, bedurfte es keiner Kennzeichnung durch Warnschilder oder Flatterband. Zudem hätte eine Beschilderung oder ein Flatterband den zweijährigen Kläger wohl kaum vom Beklettern abgehalten.

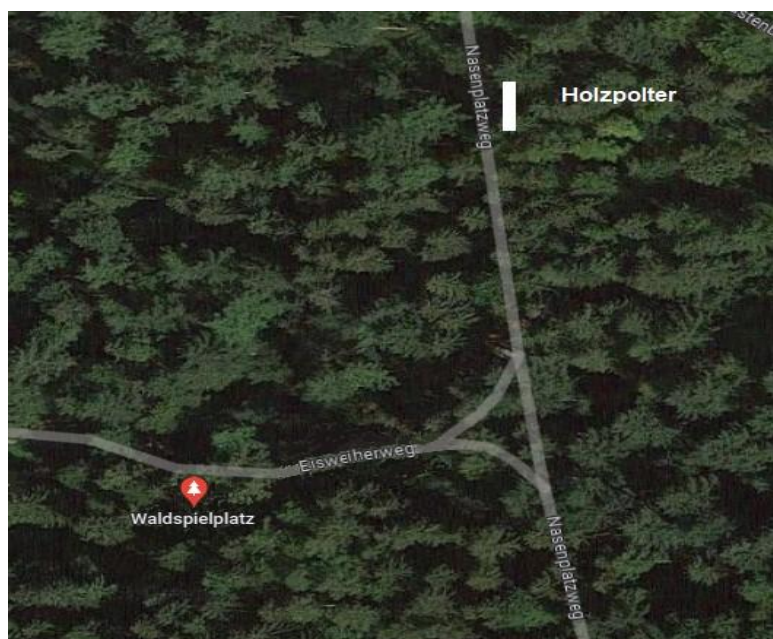
Hilfsweise wird bestritten, dass die behaupteten Folgen der Fußverletzung auf den streitgegenständlichen Unfall zurückzuführen sind. Es wird bestritten, dass der Kläger insgesamt 14 Wochen unter solchen Schmerzen gelitten haben soll, dass ein Besuch der Kita und eine aktive Freizeitgestaltung ausgeschlossen gewesen seien. Nicht in Abrede gestellt wird, dass es sich bei einem Mittelfußknochenbruch um eine erhebliche Verletzung handelt. Die übliche Heilungsdauer – gerade bei Kindern – liegt jedoch deutlich niedriger. Die vom Kläger vorgetragene lange Zeitspanne dürfte vielmehr auf der unnötigen Übervorsicht des Vaters beruhen.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens (unter Verwahrung gegen die Beweislast)

Rupp

Rechtsanwalt

Anlage B 2: Luftbildaufnahme von der Örtlichkeit



Rechtsanwältin Rita Raute

per beA

Landgericht Hannover

Volgersweg 65

30175 Hannover

Lohstraße 5
49074 Osnabrück
Tel.: 0541/499 379
Fax: 0541/499 380
rain-raute@recht.de
Sparkasse Osnabrück
IBAN: DE90 2655 0105 7778 5800 22
BIC: NOLADE22XXX
USt-ID: DE178513850
Mein Zeichen: **158/23**
08.01.2024

In dem Rechtsstreit

Kellermann ./ Buche u.a. (Az.: 12 O 1358/23)

repliziere ich auf die Klageerwiderung vom 07.12.2023 wie folgt:

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist der Kläger ordnungsgemäß vertreten. Der Vater und die Mutter des Klägers sind seit dem 12.12.2012 verheiratet. Die Mutter des Klägers hat an der Universität Osnabrück als Professorin den Lehrstuhl für Historische Anthropologie inne. Sie befindet sich seit dem 01.01.2023 auf einer dreijährigen Forschungsreise in Brasilien und forscht dort bei indigenen Völkern. Während ihres Forschungsaufenthalts besteht keine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit der Mutter. Kommunikation ist nicht möglich, weder mittels Mobilfunk, Internet oder Post noch auf sonstige Art und Weise. Daher muss der Vater die Belange des Klägers allein wahrnehmen.

Die Klage ist auch begründet. Die Beklagten können sich nicht auf ihre Behauptung zurückziehen, Holzpolter seien eine waldspezifische Gefahr. Holzpolter sind der „Natur des Waldes“ nicht immanent, sondern folgen aus der Bewirtschaftung des Waldes durch den Menschen. Wenn der Mensch solche Gefahrenlagen schafft, hat er entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um die Realisierung dieser Gefahren möglichst zu verhindern. Das tat der Beklagte zu 1) aber nicht. Vielmehr errichtete er den Holzpolter in der Nähe des Waldspielplatzes und dementsprechend an einem von Kindern häufig genutzten Weg. Ferner unterließ er es, den Holzpolter abzusperren bzw. vor dem Abrutschen einzelner Stämme zu sichern.

Der Vater handelte dagegen, wie er stets seiner Vaterrolle nachkommt. Er nimmt die Belange und Bedürfnisse seines Kindes ernst und lässt seinem Sohn den gebotenen Freiraum zur Entwicklung seiner Persönlichkeit. Dazu gehört es auch, ihn nicht auf

Schritt und Tritt zu überwachen. Großzügig lässt er den Kläger die Welt entdecken, natürlich stets in Bereitschaft zum Eingreifen. Das Gesetz räumt dem Vater dabei auch besondere Gestaltungsmöglichkeiten ein, indem es ihm einen weiten Spielraum zugesteht, ohne dass er stets befürchten muss, sich haftbar zu machen (vgl. § 1664 Abs. 1 BGB).

Unverschämt ist der Vortrag der Beklagten, wonach die in der Klageschrift dargestellten Folgen der unstreitig eingetretenen unfallbedingten Verletzungen nicht bestanden hätten bzw. einer übertriebenen Vorsicht des Vaters geschuldet seien. Die Beklagten verkennen dabei, dass gerade bei Kindern in diesem Alter Heilungsprozesse und (Schmerz-)Empfinden hochgradig individuell sind.

Beweis: Anhörung des Vaters

Einholung eines Sachverständigengutachtens

Im Übrigen ist die Angelegenheit auch nicht durch den Abschluss eines Vergleichs erledigt. Der tatsächliche Vortrag der Beklagten dazu stimmt zwar. Doch konnte das Angebot vom 10.09.2023 durch das Fax vom 11.09.2023 nicht mehr angenommen werden. Denn die Prozessbevollmächtigte des Klägers hatte das Angebot noch am 10.09.2023 widerrufen, bevor der Prozessbevollmächtigte der Beklagten am 11.09.2023 vom Angebot Kenntnis nahm.

Raute

Rechtsanwältin

ULF RUPP
RECHTSANWALT

per beA

Landgericht Hannover

Volgersweg 65

30175 Hannover

Tal 1

30175 Hannover

Tel.: 0511/899600

Fax: 0511/899601

ra.rupp@kanzlei.de

Sparkasse Hannover

IBAN: DE90 2505 0180 5400 6577 48

BIC: SPKHDE2HXXX

USt.-ID.: DE175523780

06.03.2024

Mein Zeichen: 211/23

In dem Rechtsstreit

Kellermann ./ . Buche u.a. (Az.: 12 O 1358/23)

teile ich mit, dass mit Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 04.03.2024 das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Beklagten zu 1) eröffnet worden ist.

Beweis: Beglaubigte Abschrift des Beschlusses des Amtsgerichts Hannover vom 04.03.2024, **Anlage B 3**

Im Hinblick auf den Beklagten zu 1) habe ich das Mandat entsprechend niedergelegt.

Zur Replik vom 08.01.2024 nehme ich wie folgt Stellung:

Ich gehe weiter davon aus, dass der Kläger nicht ordnungsgemäß vertreten ist. Für solche längerfristigen Ausfälle eines Elternteils wäre ein familiengerichtlicher Beschluss herbeizuführen (vgl. § 1674 Abs. 1 BGB).

Sofern das Gericht wider Erwarten doch von der Zulässigkeit der Klage insgesamt und einer Pflichtverletzung seitens des Beklagten zu 1) ausgehen sollte, wird sich der Kläger gleichwohl das Verschulden seines Vaters anrechnen lassen müssen. Was sich die Gegenseite mit diesem Rechtsstreit erhofft, erschließt sich der Beklagten zu 2) daher nicht. Will der Vater ernsthaft seinen zweijährigen Sohn der langwierigen und umfangreichen Beweisaufnahme aussetzen? Mit Blick auf die Haftung des Vaters wird am Ende nicht mehr dabei herumkommen, als durch den großzügigen Vergleich ohnehin bereits vereinbart worden ist.

Rupp

Rechtsanwalt

– BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT –

910 IN 122/24

04.03.2024

**Anlage B 3****AMTSGERICHT HANNOVER
INSOLVENZGERICHT****BESCHLUSS**

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des

Herrn Balthasar Buche, Bristoler Straße 6, 30175 Hannover,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Robert Robe, Humboldtstraße 5, 30169 Hannover,

wird heute, am 04.03.2024 um 09:50 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Zur Insolvenzverwalterin wird bestellt:

Rechtsanwältin Vera Falter, Leibnizufer 19, 30169 Hannover,

Tel.: 0511/765423, Fax: 0511/765424.

[...]

Hinweis des LJPA: Vom vollständigen Abdruck des Eröffnungsbeschlusses wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass das Amtsgericht – Insolvenzgericht – Hannover zuständig und der Beschluss inhaltlich nicht zu beanstanden ist.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts**Hannover, den 25.03.2024**

Geschäftsnummer: 12 O 1358/23

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Schneider
als Einzelrichterin

Auf die Hinzuziehung einer Urkundsbeamtin bzw. eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit **Kellermann ./.** **Buche u.a.** erschienen bei Aufruf:

1. für den Kläger und mit Herrn Klaus Kellermann, dem Vater des Klägers, Rechtsanwältin Raute,
2. für die Beklagte zu 2) Rechtsanwalt Rupp.

Rechtsanwalt Rupp stellte klar, dass er nur für die Beklagte zu 2) auftrete.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen im Rahmen einer Güteverhandlung erörtert.

Informatorisch angehört, erklärte der Vater des Klägers:

„Das war ein furchtbarer Tag für meinen Sohn Konstantin. Eigentlich hatte der Tag ganz wunderbar begonnen, weil die Sonne schien und es beinahe vorsommerlich warm war. Konstantin hatte sich schon sehr auf den Waldspielplatz in Hannover gefreut. Wie er das dann immer macht, rannte er sofort los und suchte Kontakt zu anderen Kindern. Er ist da schon sehr selbstständig. Für sein Alter kann er sich schon sehr gut alleine beschäftigen. Deshalb klebe ich auch nicht an ihm, sondern lasse ihm seinen Freiraum. Dabei ist ja klar, dass ihn nicht ununterbrochen beobachte.“

Auf Nachfrage des Gerichts erklärte der Vater des Klägers:

„Ich mache das immer so. Zuhause, auf anderen Spielplätzen, im Wald oder auch in Einkaufsläden lasse ich Konstantin „sein Ding machen“, ohne ihn ständig im Blick zu haben. Natürlich geht da auch mal etwas schief. Konstantin ist schon ein kleiner ‚Frechdachs‘. Es ist beispielsweise auch schon einmal vorgekommen, dass Konstantin im Wald bei uns in der Nähe in Osnabrück in einen kleinen Graben, wie er bei Waldwegen üblich ist, fiel und dann klatschnass war. Ich finde, das gehört zum Kindsein einfach dazu. Dass in der Nähe des Waldspielplatzes in Hannover Holzstämme aufeinander gestapelt waren, war ja für mich nicht vorhersehbar und sollte sich in der Nähe von tobenden Kindern auch verbieten. Ich sah Konstantin zwar noch um die Kurve gehen und ging ihm sofort hinterher, erreichte ihn aber nicht mehr rechtzeitig, da der Holzpolter so nah am Spielplatz errichtet war.“

Laut diktiert und genehmigt, auf nochmaliges Vorspielen wurde verzichtet.

Das Gericht wies darauf hin, dass infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Rechtsstreit im Hinblick auf den Beklagten zu 1) unterbrochen sein dürfte und deshalb beabsichtigt sei, nur über die Klage gegen die Beklagte zu 2) zu entscheiden. Dabei sei ferner beabsichtigt, vorab über die Anträge zu 1) und zu 3) umfänglich und hinsichtlich des Antrags zu 2) dem Grunde nach zu entscheiden. Die erforderliche umfangreiche Beweisaufnahme hinsichtlich des Antrags zu 2) soll einem Betraysverfahren vorbehalten bleiben.

Die Klägervertreterin erklärte hierzu, dass sie dies mit Blick auf die unabsehbare Dauer begrüße.

Der Beklagtenvertreter erklärte, dass man sich dieser Vorgehensweise nicht verschließe. Er gab allerdings zu bedenken, dass hinsichtlich des Klageantrags zu 2) die Unterscheidung zwischen Grund und Betrag schwierig sei.

Das Gericht wies darauf hin, dass der Kläger nach § 1678 BGB wirksam durch seinen Vater vertreten sein könnte.

Des Weiteren führte das Gericht aus, dass es sich bei der Beklagten zu 2) als Waldhaftplichtversicherung zwar um keine Pflichtversicherung im Sinne des § 115 Abs. 1 VVG handele, ein Direktanspruch nach dieser Vorschrift nunmehr aber dennoch bestehe.

Eine gütliche Einigung kam nicht zustande. Die Parteien traten sodann in die mündliche Verhandlung ein.

Die Parteivertreter stellten sodann Anträge wie folgt:

Die Klägervertreterin stellte die Anträge aus der Klageschrift vom 13.11.2023.

Der Beklagtenvertreter beantragte, die Klage abzuweisen.

Die Parteivertreter verhandelten mit den gestellten Anträgen streitig zur Sache.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wurde bestimmt auf

Montag, den 08.04.2024, 14:00 Uhr, Saal 11.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger:

Schneider

Schneider
Richterin am Landgericht

Neuer

Neuer
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Bearbeitungsvermerk

1. Die Entscheidung des Gerichts, die am **08.04.2024** verkündet wird, ist entsprechend der gerichtlichen Ankündigung in der öffentlichen Sitzung vom 25.03.2024 zu entwerfen. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen. Weiter ist davon auszugehen, dass das Gericht von § 145 ZPO keinen Gebrauch machen wird.
2. Von einem Streitwertbeschluss und einer Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung ist abzusehen.
3. Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, sind zusätzlich hilfsweise Entscheidungsgründe zu entwerfen, die sich mit der materiellen Rechtslage befassen. Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – einzugehen.
4. Sollte die Bearbeiterin/der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren Beteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist; eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
5. Soweit Unterlagen oder Anlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen oder Anlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.
6. Die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und/oder Beweisaufnahmen soll nicht erfolgen.
7. Die Formalien (Fristen, Ladungen, Zustellungen – auch per beA –, sonstige elektronische Übermittlungen – auch per beA –, Belehrungen, Unterschriften, Vollmachten, etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt.
8. § 823 Abs. 2 BGB und strafrechtliche Vorschriften sind nicht zu prüfen. Etwaige

Forderungsübergänge auf Sozialversicherungsträger sind außer Betracht zu lassen.

9. Osnabrück liegt im Bezirk des Amtsgerichts Osnabrück, des Landgerichts Osnabrück und des Oberlandesgerichts Oldenburg. Hannover liegt im Bezirk des Amtsgerichts Hannover, des Landgerichts Hannover und des Oberlandesgerichts Celle. Die Forststraße in 12163 Berlin liegt im Bezirk des Amtsgerichts Schöneberg, des Landgerichts Berlin II – Landgericht für Zivilsachen – und des Kammergerichts.
10. Auf die nachstehend abgedruckten Vorschriften des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) wird ausdrücklich hingewiesen. Nicht abgedruckte Vorschriften des BWaldG und des NWaldLG sind bei der Bearbeitung nicht anzuwenden.
11. Auf die nachstehend abdruckten Jahreskalender für die Jahre 2023 und 2024 wird ausdrücklich hingewiesen.

Auszug aus dem Bundeswaldgesetz (BWaldG)

§ 11 Bewirtschaftung des Waldes

- (1) Der Wald soll im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet werden. [...]

§ 14 Betreten des Waldes

- (1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für waldtypische Gefahren.
- (2) Die Länder regeln die Einzelheiten. [...]

Auszug aus dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

§ 2 Wald und übrige freie Landschaft

- (1) Die freie Landschaft besteht aus den Flächen des Waldes und der übrigen freien Landschaft, auch wenn die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten

Ortsteile liegen. Bestandteile dieser Flächen sind auch die zugehörigen Wege und Gewässer. [...]

§ 4 Waldbesitzende, sonstige Grundbesitzende

- (1) Waldbesitzende sind die Waldeigentümerin oder der Waldeigentümer und die nutzungsberechtigte Person, sofern diese unmittelbare Besitzerin des Waldes ist. [...]

§ 11 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft, eigendynamische Waldentwicklung

- (1) Die waldbesitzende Person hat ihren Wald ordnungsgemäß, insbesondere nachhaltig zu bewirtschaften und dabei zugleich der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes Rechnung zu tragen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft). Ordnungsgemäß ist die Forstwirtschaft, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt. Ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist forstwirtschaftliche Bodennutzung, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der forstlichen Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt. [...]

§ 23 Recht zum Betreten

- (1) Jeder Mensch darf die freie Landschaft (§ 2 Abs. 1) betreten und sich dort erholen. [...]

§ 30 Haftung

Wer von den Betretensrechten nach den §§ 23 bis 28 Gebrauch macht, handelt auf eigene Gefahr. Die Waldbesitzenden und sonstigen Grundbesitzenden haften insbesondere nicht für

1. natur- oder walddtypische Gefahren durch Bäume,
2. natur- oder walddtypische Gefahren durch den Zustand von Wegen,
3. aus der Bewirtschaftung der Flächen entstehende typische Gefahren,

[...]

Kalender **2023:**

Januar								Februar								März								April							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
52							1	05			1	2	3	4	5	09			1	2	3	4	5	13						1	2
01	2	3	4	5	6	7	8	06	6	7	8	9	10	11	12	10	6	7	8	9	10	11	12	14	3	4	5	6	7	8	9
02	9	10	11	12	13	14	15	07	13	14	15	16	17	18	19	11	13	14	15	16	17	18	19	15	10	11	12	13	14	15	16
03	16	17	18	19	20	21	22	08	20	21	22	23	24	25	26	12	20	21	22	23	24	25	26	16	17	18	19	20	21	22	23
04	23	24	25	26	27	28	29	09	27	28						13	27	28	29	30	31			17	24	25	26	27	28	29	30
05	30	31																													

Mai								Juni								Juli								August							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18	1	2	3	4	5	6	7	22				1	2	3	4	26						1	2	31		1	2	3	4	5	6
19	8	9	10	11	12	13	14	23	5	6	7	8	9	10	11	27	3	4	5	6	7	8	9	32	7	8	9	10	11	12	13
20	15	16	17	18	19	20	21	24	12	13	14	15	16	17	18	28	10	11	12	13	14	15	16	33	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	25	19	20	21	22	23	24	25	29	17	18	19	20	21	22	23	34	21	22	23	24	25	26	27
22	29	30	31					26	26	27	28	29	30			30	24	25	26	27	28	29	30	35	28	29	30	31			
																31	31														

September								Oktober								November								Dezember							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35					1	2	3	39							1	44			1	2	3	4	5	48					1	2	3
36	4	5	6	7	8	9	10	40	2	3	4	5	6	7	8	45	6	7	8	9	10	11	12	49	4	5	6	7	8	9	10
37	11	12	13	14	15	16	17	41	9	10	11	12	13	14	15	46	13	14	15	16	17	18	19	50	11	12	13	14	15	16	17
38	18	19	20	21	22	23	24	42	16	17	18	19	20	21	22	47	20	21	22	23	24	25	26	51	18	19	20	21	22	23	24
39	25	26	27	28	29	30		43	23	24	25	26	27	28	29	48	27	28	29	30				52	25	26	27	28	29	30	31
								44	30	31																					

Feiertage:**01. Januar****07. April****10. April****01. Mai****18. Mai****29. Mai****03. Oktober****31. Oktober****25. Dezember****26. Dezember**

Neujahr

Karfreitag

Ostermontag

Tag der Arbeit

Christi Himmelfahrt

Pfingstmontag

Tag der Deutschen Einheit

Reformationstag

1. Weihnachtstag

2. Weihnachtstag

Kalender 2024:

Januar								Februar								März								April							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
01	1	2	3	4	5	6	7	05			1	2	3	4	09				1	2	3	14	1	2	3	4	5	6	7		
02	8	9	10	11	12	13	14	06	5	6	7	8	9	10	11	10	4	5	6	7	8	9	10	15	8	9	10	11	12	13	14
03	15	16	17	18	19	20	21	07	12	13	14	15	16	17	18	11	11	12	13	14	15	16	17	16	15	16	17	18	19	20	21
04	22	23	24	25	26	27	28	08	19	20	21	22	23	24	25	12	18	19	20	21	22	23	24	17	22	23	24	25	26	27	28
05	29	30	31					09	26	27	28	29				13	25	26	27	28	29	30	31	18	29	30					

Mai								Juni								Juli								August							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18			1	2	3	4	5	22						1	2	27	1	2	3	4	5	6	7	31				1	2	3	4
19	6	7	8	9	10	11	12	23	3	4	5	6	7	8	9	28	8	9	10	11	12	13	14	32	5	6	7	8	9	10	11
20	13	14	15	16	17	18	19	24	10	11	12	13	14	15	16	29	15	16	17	18	19	20	21	33	12	13	14	15	16	17	18
21	20	21	22	23	24	25	26	25	17	18	19	20	21	22	23	30	22	23	24	25	26	27	28	34	19	20	21	22	23	24	25
22	27	28	29	30	31			26	24	25	26	27	28	29	30	31	29	30	31					35	26	27	28	29	30	31	

September								Oktober								November								Dezember							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35							1	40		1	2	3	4	5	6	44					1	2	3	48							1
36	2	3	4	5	6	7	8	41	7	8	9	10	11	12	13	45	4	5	6	7	8	9	10	49	2	3	4	5	6	7	8
37	9	10	11	12	13	14	15	42	14	15	16	17	18	19	20	46	11	12	13	14	15	16	17	50	9	10	11	12	13	14	15
38	16	17	18	19	20	21	22	43	21	22	23	24	25	26	27	47	18	19	20	21	22	23	24	51	16	17	18	19	20	21	22
39	23	24	25	26	27	28	29	44	28	29	30	31				48	25	26	27	28	29	30		52	23	24	25	26	27	28	29
40	30																								01	30	31				

Feiertage:

01. Januar

29. März

01. April

01. Mai

09. Mai

20. Mai

03. Oktober

31. Oktober

25. Dezember

26. Dezember

Neujahr

Karfreitag

Ostermontag

Tag der Arbeit

Christi Himmelfahrt

Pfingstmontag

Tag der Deutschen Einheit

Reformationstag

1. Weihnachtstag

2. Weihnachtstag